

**Ausschreibung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zur Sammlung von Vorschlägen
zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus Regionen**

Vorschläge der Region OstWestfalenLippe



Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung OstWestfalenLippe“

Bielefeld, 29. Juli 2005

Übersicht

Verwaltungsaufwand reduzieren

- 1 Abschaffung des Anzeigeverfahrens von Landpachtverträgen
- 2 Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe von statistischen Erhebungen
- 3 Erleichterungen für öko-auditierte Betriebe – Deregulierung und Anreize für vorbildlichen Umweltschutz
- 4 Vermeidung von Doppelaufwand durch erstmalige und wiederkehrende Messungen einerseits und Emissionserklärung und Emissionsbericht andererseits
- 5 Einheitliche Umsetzung der Energieeinsparverordnung in Deutschland
- 6 Vereinfachung der Sicherheitskoordination auf Baustellen
- 7 Erleichterte Beibringung von Nachweisen im öffentlichen Auftragswesen
- 8 Reduzierung der Erlaubnis- und Überwachungspflicht für Gewerbe
- 9 Vereinfachung des administrativen Aufwands zur finanztechnischen Umsetzung der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland

Beschäftigung sichern und fördern

- 10 Steigerung der Attraktivität von Heimarbeit
- 11 Steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen bei Privathaushalten
- 12 Weitergehende steuerliche Anerkennung von Handwerksleistungen bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen
- 13 Liquiditätssicherung im Mittelstand durch eine höhere Ist-Versteigerungsgrenze bei der Umsatzsteuer
- 14 Aufhebung des Beschäftigungsverbots jugendlicher Auszubildender an Samstagen
- 15 Verfahrenserleichterung bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen
- 16 Abschaffung bzw. Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Verringerung der Arbeitszeit

Umsetzung von EU-Recht ohne Sonderstandards

- 17 Abschaffung der Pflichtrestmülltonne für Unternehmen
- 18 Vermeidung von Sonderstandards bei der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie in Deutschland
- 19 Einführung des verbrauchsorientierten Energiepasses
- 20 Erleichterte Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der Fachbeirat Wirtschaftsnahe Verwaltung

Die Vorschläge wurden durch den Fachbeirat Wirtschaftsnahe Verwaltung ausgewählt und konkretisiert. Die Gesellschafterversammlung der OWL Marketing GmbH hat die endgültige Auswahl beschlossen.

Der Fachbeirat Wirtschaftsnahe Verwaltung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Hubertus Backhaus, Landrat Kreis Höxter (stellvertr. Vorsitzender)
Gernot Berghahn, Bezirksregierung Detmold
Wolfgang Borgert, Geschäftsführer Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Dr. Martin Dippel, Kanzlei Brandi, Dröge, Piltz, Heuer und Gronemeyer, Paderborn
Dr. Werner Efing, Geschäftsführer Arbeitgeberbund Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld
Dr. Stefan Empter, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Roland Engels, DGB Region Ostwestfalen/Bielefeld
Prof. Dr. Christoph Gusy, Universität Bielefeld
Hartmut Heinen, Kreis Minden-Lübbecke
Dr. Friedrich-Wilhelm Hillbrand, Geschäftsführer Hillkom Entsorgungs GmbH, Porta Westfalica
Erhard Kölling, Leiter Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL
Günter Kozlowski, Rheda-Wiedenbrück
André Kuper, Bürgermeister Stadt Rietberg
Axel Martens, Hauptgeschäftsführer IHK Lippe zu Detmold
Manfred Müller, Landrat Kreis Paderborn
Heinz Paus, Bürgermeister Stadt Paderborn
Dr. Ute Röder, Bezirkskonferenz Naturschutz OWL
Otto Sauer, Bielefeld (Vorsitzender)
Werner Seeger, Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreislandwirt
Wolfgang Smode, Geschäftsführer WEGE mbH Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld
Hans-Dieter Tenhaef, Geschäftsleiter MIT GmbH, Moderne Industrietechnik GmbH, Vlotho
Dr. Christoph von der Heiden, Geschäftsführer IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Ministerialdirigent Johannes Winkel, Innenministerium des Landes NRW

Lfd. Nummer:	OWL 1
Kurzvorschlag:	Abschaffung des Anzeigeverfahrens von Landpachtverträgen
Bereich:	Landwirtschaft
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen – Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Nach dem Landpachtverkehrsgesetz muss der Verpächter bzw. kann der Pächter einen Landpachtvertrag der zuständigen Behörde (Kreisstelle der Landwirtschaftskammer) anzeigen. Die Behörde muss überprüfen, ob die Verpachtung zu beanstanden ist. Beanstandungsgründe sind z. B. ungesunde Bodennutzungsverteilung oder unwirtschaftliche Betriebsaufteilung. Nach der Prüfung muss ein Genehmigungs- oder Befreiungsbescheid erstellt werden.</p> <p>Das Verfahren nach dem Landpachtverkehrsgesetz ist unnötig und nicht mehr zeitgemäß. Die Grundsätze des Landpachtrechts sind im BGB ausreichend geregelt. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft sind keine Beanstandungen zu erwarten. Die Anzahl der Pachtverträge ist rückläufig. Zudem werden nur 10-20 % der Pachtverträge angezeigt. Die Unterlassung der Anzeige zeigt keine gravierenden Folgen.</p>
Beispiel	Bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in Minden-Lübbecke wurden 1995 noch 191 Landpachtverträge angezeigt, 2003 nur noch 50. Beanstandet wurde kein Vertrag.
Ansprechpartner zum Problem	Werner Weingarz, Landwirtschaftskammer NRW Fon: 05741.3425-0, E-Mail: werner.weingarz@lwk.nrw.de
Lösungsvorschlag:	Die Anzeigepflicht sollte durch Aufhebung des Landpachtverkehrsgesetzes abgeschafft werden. Hierdurch werden sowohl landwirtschaftliche Betriebe als auch die Behörden entlastet.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Werner Weingarz, Landwirtschaftskammer NRW (siehe oben)
Kompatibel mit höher-rangigem Recht	Ja.
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	keine
Zu erwartender Widerstand	unbekannt
Zuständiges Bundesressort:	Ministerium für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 2
Kurzvorschlag:	Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe von statistischen Erhebungen
Bereich:	Landwirtschaft
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Agrarstatistikgesetz
Ausgangslage / Problemstellung:	Verschiedene statistische Erhebungen bei landwirtschaftlichen Betrieben sind unnötig, da die Daten bereits aus anderen Zusammenhängen vorliegen. Hierdurch entsteht für die Betriebe vermeidbarer Doppelaufwand.
Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Viehzählungsbefragung, die Meldung zur Tierseuchenkasse und die Eintragung in die HIT Datenbank werden von den Betrieben mehrfach die gleichen Daten erhoben. - Die Besondere Erntermittlung kann auch aufgrund des Umfangs der landwirtschaftlichen Produktion in der EU eingestellt werden. Das Gleiche gilt für das gesonderte Marktmeldeverfahren, das bereits heute mit genaueren Werten über den privaten Handel abgefragt werden kann. - Die Bodennutzungshaupterhebung gibt Aufschluss über die landwirtschaftliche Bodenproduktion in Deutschland. Der größte Teil der Daten liegt bei der Landwirtschaftskammer vor. Die mühselige und zeitraubende Doppelarbeit der Betriebsleiter ist unnötig und unverhältnismäßig.
Ansprechpartner zum Problem	Martin Irgang, Landwirtschaftskammer NRW Fon: 05232.608-270, E-Mail: martin.irgang@lwk.nrw.de
Lösungsvorschlag:	Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen durch Abschaffung der Doppelerhebung und Rückgriff auf bereits bestehende Daten entlastet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Viehzählung: Verwendung und Auswertung der vorhandenen Daten der HIT Datenbank und der Tierseuchenkasse - Erntermittlung und Marktmeldung: Verwendung vorhandener Ernte- und Marktinformationen des Handels - Bodennutzungshaupterhebung: Rückgriff auf die bei den Kammern vorliegenden Daten
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Martin Irgang, Landwirtschaftskammer NRW (siehe oben) Statistisches Bundesamt
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Datenerhebung und Auswertung teilweise auf Grund der EU-Richtlinie 93/24/EWG
Auswirkung des Vorschlags in and Bereichen	keine bekannt
Zu erwartender Widerstand	unbekannt
Zust. Bundesressort:	Ministerium für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 3
Kurzvorschlag:	Erleichterungen für öko-auditierte Betriebe – Deregulierung und Anreize für vorbildlichen Umweltschutz
Bereich:	Umweltrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	EMAS-Privilegierungsverordnung (EMASPrivilegV) i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und fachspezifischen umweltrechtlichen Regelungen
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Deutsche Unternehmen sind in Europa der Motor des freiwilligen Umweltmanagements nach der Öko-Audit-Verordnung. Seit Jahren ist jedoch ein deutlicher Rückgang der Teilnehmerzahlen insbesondere aus dem produzierenden Sektor zu verzeichnen. 83 % der registrierten deutschen Unternehmen erwarten vom Bund administrative Erleichterungen. Die enttäuschten Erwartungen zu diesem Thema werden auch als Hauptgrund für den Ausstieg von Unternehmen aus EMAS genannt. Auch vor diesem Hintergrund ist am 29. Juni 2002 die EMASPrivilegV in Kraft getreten. Sie regelt in erster Linie, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt sind; - auf die Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragten nach BImSchG und KrWAbfG verzichtet wird; - jährliche Berichte nach BImSchG und KrWAbfG dann nicht erforderlich sind, wenn der Bericht über die Umweltprüfung oder die Umwelterklärung die erforderlichen Daten enthält; - die zuständige Behörde Messungen nach BImSchG erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums als drei Jahren anordnen soll; - mit eigenem fachkundigem und zuverlässigen Personal und geeignetem Gerät wiederkehrende Messungen, Funktionsprüfungen und sicherheitstechnische Prüfungen durchgeführt werden können; - bestimmte Berichte nicht automatisch vorgelegt werden müssen. <p>Dies reicht jedoch bei weitem nicht aus, um Unternehmen zum Verbleib in EMAS zu bewegen.</p>
Beispiel	Nähere Hinweise zu Ausstiegsbegründungen von Unternehmen werden gerne auf Anfrage weitergegeben.
Ansprechpartner zum Problem	Auf Anfrage
Lösungsvorschlag:	<p>Schaffung weiterer Anreize für EMAS-Betriebe, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deregulierung als Angebot an das Unternehmen formulieren und nicht als Ermessensentscheidung der Behörde. - Verzicht auf Anordnung von Betriebsbeauftragten. EMAS-Betriebe sollen die für sie geeignete Organisationsstruktur selbst festlegen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Doppelmessungen vermeiden: Verzicht auf Anordnung von Messungen nach § 28 Nr. 2 BImSchG, wenn gleichwertige Eigenmessungen oder betriebliche Überwachungsergebnisse vorliegen. - Generelle Verlängerung von Messintervallen - Verzicht auf die Anordnung zum Einsatz externer Sachverständiger (§ 19 i (2) Satz 3 WHG, § 23 VAWS) - Immissionsschutzrechtliche Rahmengenehmigung für EMAS-Unternehmensstandorte - Orientierung bundesrechtlicher Deregulierung an anderen EU-Staaten <p>Wo möglich, Vorgaben und Empfehlungen zu Umsetzung und Vollzug in den Ländern machen.</p>
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Matthias Carl, IHK Lippe zu Detmold, Fon: 05231.7601-18, E-Mail: carl@detmold.ihk.de
Kompatibel mit höher-rangigem Recht	<ul style="list-style-type: none"> - Die EU strebt selbst Mindeststandards für die Deregulierung bei EMAS-Unternehmen an. - Einzelregelungen sind zu prüfen.
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	Argument für den Vorschlag: EMAS-Unternehmen sind die Vorreiter in Sachen betrieblicher Umweltschutz. Sie verfügen über eine fachkundige Organisation, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und ständigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzniveaus und werden wiederkehrend extern geprüft. EMAS-Unternehmen sollten daher endlich den verdienten Vertrauensvorschuss bekommen.
Zu erwartender Widerstand	Der Vorschlag setzt ein Umdenken und Zugeständnisse im Umweltressort voraus.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 4
Kurzvorschlag:	Vermeidung von Doppelaufwand durch erstmalige und wiederkehrende Messungen einerseits und Emissionserklärung und Emissionsbericht andererseits
Bereich:	Umweltrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Erstmalige und wiederkehrende Messungen: § 28 BImSchG Emissionserklärung und Emissionsbericht: § 27 BImSchG i. V. m. 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Gem. § 28 BImSchG in Verbindung mit § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) erstmalige und wiederkehrende Messungen nach Inbetriebnahme oder Änderung der Anlage und sodann nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils drei Jahren anordnen. Gemessen werden sollen Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage. Durchgeführt werden soll die Messung durch eine externe, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle.</p> <p>Gem. § 27 BImSchG in Verbindung mit der 11. BImSchV ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der 4. BImSchV verpflichtet, für das Kalenderjahr 2004 und anschließend für jedes dritte Kalenderjahr eine Emissionserklärung (hinsichtlich einer Anlage) oder einen Emissionsbericht (hinsichtlich einer Betriebseinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 1 der 11. BImSchV abzugeben. Der Inhalt der Emissionserklärung und des Emissionsberichtes ergibt sich aus § 3 der 11. BImSchV. Es wird nicht gefordert, dass zu Grunde liegenden die Messungen durch eine externe, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle durchgeführt werden müssen.</p> <p>Die durch erstmalige oder wiederkehrende Messungen im Sinne des § 28 BImSchG zu ermittelnden Emissionen sind deckungsgleich mit den Emissionen, die gem. § 27 BImSchG in Verbindung mit der 11. BImSchV Gegenstand einer Emissionserklärung und eines Emissionsberichtes sein müssen.</p>
Beispiel	Bei der Firma Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH in Lügde entsteht durch die o.g. Problematik regelmäßig Doppelarbeit in nicht unerheblichem Umfang.
Ansprechpartner zum Problem	Rainer Fildhuth, Firma Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH, Fon: 05281.988-111, E-Mail: r.fildhuth@sh-elektrodraht.de
Lösungsvorschlag:	Vermeidung von Doppelaufwand durch Anerkennung der erstmaligen und wiederkehrenden Messung im Sinne des § 28 BImSchG, soweit sie sich auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen beziehen, auch als Emissionserklärung im Sinne des § 27 BImSchG in Verbindung mit der 11. BImSchV. Dadurch zugleich höhere Validität der Emissionserklärung, weil die zu Grunde liegenden Messungen eine externe, von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle durchgeführt worden sind.



Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Rainer Fildhuth, Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH (s. oben) Dr. Matthias Rose, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fon: 0521.91414-25, E-Mail: m.rose@streitboerger.com
Kompatibel mit höher-rangigem Recht	ja; Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG (IVU-Richtlinie) und Kommissionsentscheidung 2000/479/EG über den Aufbau eines europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) vom 17. Juli 2000 (ABl. der EG Nr. L 192/36)
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	keine
Zu erwartender Widerstand	Kein zu erwartender Widerstand
Zuständiges Bundesresort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 5
Kurzvorschlag:	Einheitliche Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Deutschland
Bereich:	Baurecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, Umsetzungsverordnungen der Bundesländer
Ausgangslage / Problemstellung:	Ziel der Energieeinsparverordnung ist es, die Energieeffizienz von Gebäuden zu fördern. So werden z. B. Anforderungen an Türen, Fenster, Dämmung, Dichtheit etc. festgelegt. Die Umsetzung der Verordnung (Zuständigkeiten, Verfahren etc.) regeln die Bundesländer durch Umsetzungsverordnungen. Hierbei gibt es in den einzelnen Bundesländern viele Unterschiede, die bei überregional tätigen Bauunternehmen und Sachverständigen zu Unklarheiten, Fehlern und zusätzlichem Aufwand führen.
Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Teil muss der EnEV-Nachweis durch einen staatlich-anerkannten Sachverständigen erstellt werden, teilweise ist ein Handwerksmeister ausreichend. • In einigen Bundesländern ist eine Begehung der Baustelle notwendig, in anderen nicht. • Einige Länder verlangen, dass der Nachweis „vorgelegt wird“, in anderen muss er nur „vorliegen“.
Ansprechpartner zum Problem	Ernst Merkschien, e & u energiebüro GmbH Fon: 0521.173144, E-Mail: info@eundu-online.de
Lösungsvorschlag:	Es sollte ein bundesweit einheitliches Verfahren für die Erstellung und Vorlage der EnEV-Nachweise geschaffen werden. Dies bedeutet eine Erleichterung für Bauunternehmen und Sachverständige, aber auch für Bauherren und Behörden. Vor dem Hintergrund eines zusammenwachsenden Europas sollen die Standards bei Genehmigungsverfahren innerhalb der EU angeglichen werden. In Deutschland gibt es jedoch sogar in den Bundesländern unterschiedliche Anforderungen. Die Angleichung der Landesvorschriften zur Energieeinsparverordnung würde zur Behebung der Probleme führen.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Ernst Merkschien, e & u Energiebüro GmbH (siehe oben)
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Ja
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	keine
Zu erwart. Widerstand	
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 6
Kurzvorschlag:	Vereinfachung der Sicherheitskoordination auf Baustellen
Bereich:	Baurecht, Arbeitsschutz
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – Baustellen VO)
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Der Bauherr muss für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind, einen Koordinator (SiGeKo) bestellen. Darüber hinaus hat er vor Baubeginn dafür zu sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorliegt (außer bei Kleinmaßnahmen).</p> <p>Dem Bauherrn entstehen hierdurch zusätzliche Kosten, das Verfahren ist aufwendig und umständlich. Insbesondere bei öffentlichen Bauvorhaben, bei denen die Vorschriften sehr genau angewendet werden, entstehen hohe Kosten. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis. Das Ziel, durch eine bessere Planung und Koordination der Arbeit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu verbessern, wird durch die Baustellenverordnung nur unzureichend erreicht. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind ausreichend, um die Gefahren auf Baustellen zu minimieren. Sowohl das Bauhauptgewerbe als auch die IG Bau sehen die Baustellenverordnung als unnötige bürokratische Belastung an.</p>
Beispiel	Die Erläuterung, die von Arbeitsschutzbehörden, Berufsgenossenschaften und Kammern zur Anwendung der Baustellenverordnung erarbeitet wurde, umfasst 33 Seiten.
Ansprechpartner zum Problem	Wolfgang Borgert, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Fon: 0521.5608-200, E-Mail: wolfgang.borgert@handwerk-owl.de
Lösungsvorschlag:	Die Baustellenverordnung soll aufgehoben werden. Sicherheit auf Baustellen muss in der Verantwortung des Bauherrn liegen, nicht des Staates.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Wolfgang Borgert, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld (siehe oben)
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Die Baustellenverordnung setzt die EU-Baustellenrichtlinie in nationales Recht um. Falls EU-Recht einer Aufhebung der BaustellenVO entgegensteht, soll die Bundesregierung in Brüssel intensiv auf die Änderung der EU-Richtlinie hinwirken.
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	-
Zu erwartender Widerstand	-
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 7
Kurzvorschlag:	Erleichterte Beibringung von Nachweisen im öffentlichen Auftragswesen
Bereich:	Öffentliches Auftragswesen
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	§ 8 VOB/A, § 7 VOL/A, § 12 f. VOF, sonstige
Ausgangslage / Problemstellung:	Beim öffentlichen Vergaberecht beklagen viele Unternehmen den hohen Verwaltungsaufwand, der bei der Beibringung der in den einschlägigen Vorschriften geforderten Nachweise entsteht (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Berufsgenossenschaft, Nachweise über die Abführung von Sozialabgaben, Nachweis über nicht enthaltene Kinderarbeit, Auszug aus dem Gewerbezentralregister etc.).
Beispiel	Die geforderten Nachweise müssen bei jeder öffentlichen Ausschreibung wieder neu beigebracht werden. Ein Unternehmen, das sich z.B. an sechs öffentlichen Ausschreibungen im Monat beteiligt, muss diese Nachweise also sechsmal bei den unterschiedlichen Behörden anfordern und der öffentlichen Hand vorlegen. Dies ist nicht nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand, sondern auch jedes Mal wieder mit Kosten verbunden.
Ansprechpartner zum Problem	Auf Anfrage
Lösungsvorschlag:	Das NRW-Modell wird auf das Bundesgebiet ausgeweitet und für alle Kommunen als verbindlich erklärt. In NRW können sich Unternehmen seit Juli 2004 über das Internetportal www.vergabe.nrw.de über ihre jeweilige IHK präqualifizieren lassen. Diese Unternehmen werden in den elektronischen Anbieterpool NRW aufgenommen, aus dem sich die öffentliche Hand geeignete Bewerber suchen kann. Bei diesem Verfahren müssen die geforderten Nachweise nur einmal gegenüber der IHK beigebracht werden und nicht bei jeder Ausschreibung wieder neu. Der öffentliche Auftraggeber kann sich darauf verlassen, dass nur präqualifizierte Unternehmen in dem Anbieterpool gelistet sind. Die Verbindlichkeit für die Auftraggeber wird so ausgestaltet, dass diese Präqualifikation als Nachweis akzeptiert werden muss.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Dr. Christoph von der Heiden Fon: 0521.554-220, E-Mail: vdh@bielefeld.ihk.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Ja. Die Verdingungsordnungen geben lediglich die Möglichkeit vor, dass entsprechende Nachweise gefordert werden können, nicht aber die Form („Letztverantwortlichkeit der Vergabestelle“).
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	-
Zu erwart. Widerstand	Kein Widerstand zu erwarten.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 8
Kurzvorschlag:	Reduzierung der Erlaubnis- und Überwachungspflicht für Gewerbe
Bereich:	Gewerbeordnung
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	§ 38 GewO verbunden mit einer Vielzahl an Einzelvorschriften
Ausgangslage / Problemstellung:	Für eine Vielzahl von Gewerben liegen umfassende Anzeige-, Genehmigungs- und Überwachungspflichten vor, die entweder ganz zurückgenommen oder aber entschlackt werden können.
Beispiel	In allen Genehmigungsvorschriften kommt eine „vorbeugende“ Gefahrenminimierung zum Ausdruck, die aber oft durch reine „Papierbestätigungen“ ohne Vorort-Kontrollen zu einem rein bürokratischen Aufwand führen und die eigentliche Wirkung überhaupt nicht entfalten können. Regelmäßige Überwachungspflichten gehen in die gleiche Richtung. Besser wäre eine firmenbezogene Risikoanalyse, die dann konkrete und wirkliche Überprüfung effektiver werden lassen und zugleich die Leistungsfähigkeit der Unternehmer unterstützen.
Ansprechpartner zum Problem	Ordnungsbehörden im Kreis Herford
Lösungsvorschlag:	Wegen der Vielzahl der Vorschriften dürfte es sinnvoll sein, zunächst eine klare „Leitvorgabe“ zu vereinbaren, damit in den zu beteiligenden Fachressorts die einzelnen „Pflichten“ anhand einer solchen Leitlinie auf ihre Sinnhaftigkeit hin überprüft werden. Klare Vorgabe könnte sein, dass nur erkennbare Gefahren, die durch eine Vorfeldermittlung signifikant verringert werden können, als Genehmigungspflicht bestehen bleiben.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Paul Bischof, Kreis Herford Fon: 05221.13-1316, E-Mail: p.bischof@kreis-herford.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Ja
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	-
Zu erwartender Widerstand	-
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Anmerkung:

Es handelt sich um eine vorläufige Formulierung des Vorschlags. Die konkretisierte und um Beispiele ergänzte Endfassung wird nachgereicht.

Lfd. Nummer:	OWL 9
Kurzvorschlag:	Vereinfachung des administrativen Aufwands zur finanztechnischen Umsetzung der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL in Deutschland
Bereich:	Verwaltungsverfahren und Nebenbestimmungen
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Verordnungen der EU, Bundeshaushaltsordnung (BHO) und allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV-BHO)
Ausgangslage / Problemstellung:	<ul style="list-style-type: none"> - Für die 1. und 2. Förderphase von EQUAL stehen in Deutschland insgesamt 1 Mrd. Euro zur Verfügung, davon sind 500 Mio. Euro Mittel des Europäischen Sozialfonds. Die Umsetzung in der 2. Förderphase erfolgt in 130 Entwicklungspartnerschaften (Netzwerken). Es handelt sich um ein Förderprogramm, das europaweit innovative Wege und Lösungen in der Arbeitsmarktpolitik erprobt. Die Umsetzung der Vorhaben erfolgt in Netzwerken. Die Vorschriften und Vorgaben zur finanztechnischen Umsetzung der EQUAL-Entwicklungspartnerschaften sind sehr umfangreich und speziell: - Zuwendungsbescheid. 325 Seiten, davon ANBest-P: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (3 Seiten) und Ergänzungen zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung für EQUAL-Entwicklungspartnerschaften (5 Seiten) - Durch den hohen Grad an Regulierung und aufwendiger Mittelbewirtschaftung werden Personalressourcen für Projektleitung und Verwaltung benötigt, die für die inhaltliche Arbeit verloren gehen und die erfolgreiche Umsetzung des EQUAL Programms in Deutschland gefährden.
Beispiel	Einzelne Beispiele sind auf den Folgeblättern beigelegt
Ansprechpartner zum Problem	Jürgen Heinrich, OWL Marketing GmbH, Fon: 0521.96733-21, E-Mail: j.heinrich@ostwestfalen-lippe.de
Lösungsvorschlag:	Der Projektträger sollte eine größere Autonomie erhalten in der Art und Weise, wie die im Antrag festgeschriebenen Ziele erreicht werden. Die Prüfung des Ministeriums sollte sich im Wesentlichen auf die Prüfung der inhaltlichen Ziele konzentrieren. Der Weg, wie die Ziele erreicht werden, sollte dem Träger weitestgehend selbst überlassen bleiben. Wenig hilfreich sind die vielen detaillierten Sonderregelungen für EQUAL, durch die im Vorfeld jeglicher potentieller Missbrauch der Fördermittel vermieden werden soll.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Jürgen Heinrich, OWL Marketing GmbH (siehe oben)
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Die im folgenden vorgeschlagenen Lösungen für konkrete Beispiele sind kompatibel mit EU- Recht.
Auswirkung des Vorschlags in and Bereichen	Greift teilweise in Bundesrecht ein
Zu erwartender Widerstand	Grundsätzliche Überarbeitung der Zuwendungsvoraussetzungen
Zuständ. Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Anlage zu Vorschlag Nr. OWL 9:

Beispiel 1:	Änderungsanträge
Ausgangslage / Problemstellung:	<ul style="list-style-type: none"> - Der Verwaltungsaufwand zur Erstellung von Änderungsanträgen durch die Entwicklungspartnerschaft und zur Bearbeitung durch das BMWA ist sehr groß und beansprucht die Ressourcen der Beteiligten in einem unverhältnismäßig hohen Maße. Das Stellen und Bearbeiten von zahlreichen Änderungsanträgen ist für die zweite EQUAL Phase vorprogrammiert und wird die inhaltliche Umsetzung in erheblichem Umfang lähmen. - Zum Hintergrund: Alle EQUAL Entwicklungspartnerschaften sind aufgefordert, innovative Lösungen für Probleme des Arbeitsmarktes zu erarbeiten. D.h. in den EQUAL Entwicklungspartnerschaften werden keine „Standardmaßnahmen“ durchgeführt und es liegen in der Regel keine Vergleichsmaßnahmen mit Erfahrungswerten bezüglich der entstehenden Kosten vor. Bei einer Laufzeit von 2,5 Jahren, dem innovativen Charakter der Projekte, den laufenden wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Veränderungen und dem hohen Ausdifferenzierungsgrad der Einzelansätze ist es nicht zu vermeiden, dass im Laufe der Projektlaufzeit Änderungen entstehen und die Finanzpläne angepasst werden müssen.
Beispiel	<p>Jede Entwicklungspartnerschaft erstellt einen Kosten- und Finanzierungsplan für die gesamte Entwicklungspartnerschaft, der sich aus den Plänen der Teilprojekte, der Koordination und der transnationalen Koordination zusammensetzt. Im Durchschnitt hat jede Entwicklungspartnerschaft 10 Budgets, die im Zuwendungsbescheid in folgende 15 Einzelansätze unterteilt und festgelegt sind. Insgesamt ergeben sich 150 Einzelansätze für diese Entwicklungspartnerschaft mit 10 Budgets:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.1. Personalausgaben, Projektverantwortlicher - 1.2. Personalausgaben, Projektmitarbeiter/in - 1.3. Honorarmittel - 2.1. Teilnehmereinkommen Unternehmen - 2.2. Teilnehmereinkommen öffentliche Mittel - 3.1. Nationale Reisekosten - 3.2. Transnationale Reisekosten - 3.3. Abschreibungen AfA - 3.4. Miete - 3.5. GWG - 3.6. Verbrauchsmaterial/Lehrmaterial - 3.7. Fortbildung - 3.8. Leasing - 3.9. Sonstige Sachausgaben - 4.0 Auftragsvergabe <p>Bei Über- oder Unterschreitungen der Einzelansätze ab einer Höhe von 20% ist ein Änderungsantrag an das BMWA zu stellen. Dieser wird auch fällig, wenn Fördermittel auf andere Haushaltsjahre übertragen werden sollen. D.h. unabhängig von der 20%-Grenze verfallen Fördermittel, wenn diese nicht in dem geplanten Haushaltsjahr verausgabt werden und kein Änderungsantrag gestellt wird.</p>



Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Einzelansätze auf die 4 Positionen: Personalausgaben (Projektleitung, Mitarbeiter/innen, Honorar), Teilnehmereinkommen, Reisekosten, Sachkosten - Bezug für die 20% Grenze ist nicht die Einzelposition des Einzelbudgets sondern die kumulierte Kostenposition auf Ebene der gesamten Entwicklungspartnerschaft - Erhöhung der 20% Grenze auf 30% - Bei mehrjährigen Projekten kann der Zuwendungsempfänger innerhalb der Jahrestanchen die Finanzplanung über- und unterschreiten, ohne um Genehmigung nachsuchen zu müssen. Er ist gebunden an den Gesamtbetrag über die gesamte Laufzeit. Eine kalendermäßige Abrechnung wird weiterhin gewährleistet.
Beispiel 2:	Honoraraufträge
Ausgangslage / Problemstellung:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vergabe von Honoraraufträgen erfordert einen erhöhten Verwaltungsaufwand: - Für die Vergabe von Honoraraufträgen sind BAT-Vergleichsrechnungen zu erstellen, damit nachgewiesen werden kann, dass die Honorarkraft nicht über die BAT II a Vergütungsgrenze bezahlt wird. - Bei Leistungen, die nicht im Rahmen des BAT Aufgabenspektrums liegen und höher dotiert werden, z.B. Rechtsberatung, sind entsprechende Begründungen zu erstellen und ein Nachweis der Wirtschaftlichkeit zu führen (Vergleichsangebote VOL, VOF)
Lösungsvorschlag:	Der Projektträger entscheidet autonom bei der Vergabe von Honoraren nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie inhaltlicher Notwendigkeit. Ab einem Stundensatz von 75 Euro ist eine Marktübersicht zu erbringen.
Beispiel 3:	Auftragsvergabe
Ausgangslage / Problemstellung:	Durch die niedrigen Wertgrenzen und das komplizierte Verfahren bei der öffentlichen Ausschreibung ist die Auftragsvergabe mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden.
Beispiel	<p>Nach Anlage 4 – Ergänzungen zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung für EQUAL Entwicklungspartnerschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis 150 Euro: Einholung mündlicher Angebote - Bis 500 Euro: Mindestens drei Angebote schriftlich oder mündlich, die Preisermittlung ist aktenkundig zu machen - Bis 1.500 Euro: formloses Vergabeverfahren, Preisabgleich zwischen mindestens drei Anbietern, die schriftlich zu dokumentieren sind - 1.500 Euro – 7.500 Euro: drei schriftliche Angebote - ab 7.500 Euro: öffentliche Ausschreibung nach VOL/A <p>Nach der EQUAL-Förderfibel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 130.000 Euro: europaweite Ausschreibung
Lösungsvorschlag:	<ul style="list-style-type: none"> - Anhebung der Wertgrenzen - Angleichung an die Wertgrenzen der Bundesländer EU-Ausschreibung ab 200.000 Euro

Beispiel 4:	BAT Vergleich bei Personalausgaben
Ausgangslage / Problemstellung:	- Die Aufstellung der BAT-Vergleichsrechnungen für Personalausgaben ist zeitaufwendig, insbesondere für Träger, die nicht nach BAT vergüten und den BAT nicht kennen.
Beispiel	- Nach ANBest-P muss ein BAT-Vergleich gemacht werden, wenn mehr als 50% öffentliche Mittel in das Projekt fließen. EQUAL verlangt grundsätzlich beim eingesetzten Personal einen BAT-Vergleich, auch bei Projekten mit weniger als 50% öffentliche Mittel und auch beim Nachweis der eingebrachten Personalkosten, die über nationale Mittel finanziert sind (nationale Cofinanzierung).
Lösungsvorschlag:	- In EQUAL und EU-geförderten Projekten den BAT-Vergleich auf die Projekte beschränken, in die mehr als 50% ESF-Mittel fließen. - Bei nationalen Cofinanzierungen, die über den Personaleinsatz in das Projekt eingebracht werden, sollte der BAT-Vergleich grundsätzlich entfallen. - Ein BAT-Vergleich ist nicht notwendig, wenn der Träger nach BAT zahlt, egal ob nach Bundes-, Landes- oder Gemeindetarif.
Beispiel 5:	Teilnehmerentgelte/-einkommen
Ausgangslage / Problemstellung:	- Teilnehmereinkommen (öffentliche und private Mittel) sind als Einzelansatz zu sehen, d.h. die Erhöhung dieser Position erfordert einen Änderungsantrag und ist entsprechend verwaltungsaufwendig.
Beispiel	- Wird ein Teilnehmer nicht mehr durch die Agentur für Arbeit sondern durch die ARGE gefördert, ändert sich das Teilnehmereinkommen. Dafür muss beim BMWA ein Änderungsantrag gestellt und die Bewilligung eingeholt werden.
Lösungsvorschlag:	- Die Erhöhung dieser Position sollte nur anzeigepflichtig sein und keinen Änderungsantrag/-bescheid zur Folge haben. - Veränderungen der Cofinanzierung durch Teilnehmereinkommen in einem Teilprojekt bezogen auf den Interventionssatz sollten nicht anzeigepflichtig sein, sofern ein Ausgleich durch ein anderes Teilprojekt möglich ist. Maßgeblich bleibt der im Zuwendungsbescheid für den gesamten Zeitraum für die gesamte Entwicklungspartnerschaft festgesetzte Interventionssatz und nicht der auf die einzelnen Teilprojekte entfallende Satz.
Beispiel 6:	Mittelanforderungen
Ausgangslage / Problemstellung:	- Nach derzeitiger Praxis finanziert die Entwicklungspartnerschaft mit ihren Teilprojekten die Ausgaben im Durchschnitt ein halbes Jahr vor. Für viele kleine Projektträger ist diese Praxis aufgrund ihrer Liquidität schwierig, es fällt nicht immer leicht, Zwischenfinanzierungen zu realisieren.
Lösungsvorschlag:	- Das BMWA sollte sich an die Anbest-P, Ziffer 1.4. halten, d.h. Mittelanforderung 2 Monate im voraus ermöglichen und entsprechend zeitnah die Mittel auszahlen.

Lfd. Nummer:	OWL 10
Kurzvorschlag:	Steigerung der Attraktivität von Heimarbeit
Bereich:	Arbeitsrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Heimarbeitsgesetz
Ausgangslage / Problemstellung:	Die Vorgaben des Heimarbeitsgesetzes in Deutschland sind zu eng. Es müssen ein Mindestlohn und zahlreiche Zusatzkosten gezahlt werden (inkl. Abgaben 10 € pro Stunde). In Tschechien können diese Tätigkeiten für 6,50 € die Stunde durchgeführt werden. In Deutschland kommen zudem Statistiken und Überprüfungen durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL hinzu.
Beispiel	In einem konkreten Fall hätte ein Druckunternehmen der Region für einen entsprechenden Auftrag mit einem Volumen von 500.000 € in der Region 15 Heimarbeitsplätze für ein Jahr fest eingerichtet. Als durch Nachforschungen Kosten und bürokratischer Aufwand deutlich wurden, hat das Unternehmen den Auftrag nach Tschechien vergeben.
Ansprechpartner zum Problem	Dr. Otto W. Drosihn, Firma Media-Print GmbH & Co. KG Kontakt auf Anfrage
Lösungsvorschlag:	Die regelmäßige behördliche Überwachung bei Arbeiten, die keine erkennbaren Unfall- und Gesundheitsgefahren darstellen, entfällt. Zu Beginn der Auftragsvergabe wird die Arbeit einmal beschrieben und durch die zuständige Behörde freigezeichnet. (Bei dem beschriebenen Sachverhalt ging es um das Einpacken von CDs und verschiedenen Schriftstücken in Spezialtüten.) Der Mindestlohn inkl. Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubsgeld etc. muss auf 5 € gesenkt werden. Dies bedeutet für das Unternehmen Gesamtkosten von 7 € pro Stunde (Lohn und Sozialbeiträge + Urlaub 22 Tage + Feiertage + Krankheit – Karenztage), kein Kündigungsschutz, da meist projektgebunden. Die Senkung ist konform mit Hartz IV (SGB II), wodurch für Langzeitarbeitslose Lohnzahlungen unter Tarif und unter ortsüblichen Löhnen zulässig sind. Reicht der Verdienst nicht zum Lebensunterhalt aus, tritt staatliche Ergänzungszahlung ein. Alternativ können auch andere Modelle herangezogen werden.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Otto Sauer, Fachbeirat Wirtschaftsnahe Verwaltung Fon: 0521.887728, E-Mail: otto.sauer@web.de
Kompatibel mit höher-rangigem Recht	Ja
Auswirkung des Vorschlags in and Bereichen	keine
Zu erw. Widerstand	Gewerkschaften
Zuständiges Bundesresort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Sondervotum:

Der Vorschlag wird von dem Vertreter des DGB Region Ostwestfalen nicht mitgetragen.

Lfd. Nummer:	OWL 11
Kurzvorschlag:	Steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen bei Privathaushalten wie bei Unternehmen
Bereich:	Steuerrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Einkommensteuergesetz
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Es kommt darauf an, in Zukunft im gering qualifizierten Bereich mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Private Haushalte kommen dafür als Arbeitgeber in Frage, da sie Hilfe im Haushalt, bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten am Haus, im Garten sowie bei der Betreuung von Kindern oder alten Menschen suchen. Wenn sie die Aufwendungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer geltend machen können, ist zu erwarten, dass mehr solche Dienstleistungen nachgefragt und bisher in Schwarzarbeit erbrachte Leistungen durch Handwerksbetriebe/ Kleinunternehmen durchgeführt werden.</p> <p>Nur durch einen Modellversuch, der befristet in einer begrenzten Region ausprobiert wird, kann getestet werden, ob die Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer durch Minderausgaben bei Transferleistungen und Mehreinnahmen in den Sozialsystemen und der Lohnsteuer kompensiert werden.</p>
Beispiel	-
Ansprechpartner zum Problem	Jürgen Heinrich, OWL Marketing GmbH, Fon: 0521.96733-21, E-Mail: j.heinrich@ostwestfalen-lippe.de
Lösungsvorschlag:	Für die Dauer von zwei Jahren wird in der Region OstWestfalenLippe (Regierungsbezirk Detmold) mit gut 2 Millionen Menschen in städtisch verdichteten Räumen sowie ländlichen Teilen zugelassen, dass private Haushalte haushaltsnahe Dienstleistungen dem Finanzamt gegenüber als die Einkünfte mindernde Ausgaben geltend machen können. In einer Begleitstudie werden die Auswirkungen auf den Anstieg der Beschäftigung und die Steuereinnahmen sowie die Sozialabgaben ermittelt.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Jürgen Heinrich, OWL Marketing GmbH (siehe oben)
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Eine Ausarbeitung von Prof. Dr. Johannes Hellermann (Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bielefeld) im Auftrag der OWL Marketing GmbH hat klargestellt, dass nur eine Region begünstigende Regelungen dann getroffen werden können, wenn diese mit dem Ziel getestet werden, bei Bewährung auf die ganze Bundesrepublik ausgedehnt zu werden, und wenn der Gesetzgeber diese Modellklausel beschließt.
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einkommensteuereinnahmen werden niedriger sein. - Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Niedriglohnbereich wird voraussichtlich steigen. - Die Transferleistungen werden voraussichtlich niedriger ausfallen. - Die Lohnsteuereinnahmen werden voraussichtlich höher sein. - Der Umfang von Schwarzarbeit im Bereich haushaltsnahe Dienstleistungen wird voraussichtlich geringer sein.
Zu erwart. Widerstand	Finanzministerium
Zust. Bundesressort:	Bundesfinanzministerium
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 12
Kurzvorschlag:	Weitergehende steuerliche Anerkennung von Handwerksleistungen bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen
Bereich:	Steuerrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Einkommensteuergesetz (EstG), Einkommensteuerrichtlinien
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 EStG wird ein Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen (höchstens 600 Euro je Veranlagungsjahr) gewährt. Bei einer festgesetzten Einkommensteuer von z.B. 2.000 EURO müssten somit lediglich 1.400 EURO entrichtet werden.</p> <p>Das Bundesfinanzministerium ordnet dieser Vorschrift handwerkliche Tätigkeiten bislang nur in sehr eingeschränktem Umfang zu. So sind grundsätzlich Tätigkeiten begünstigt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden, sind jedoch generell nicht begünstigt.</p>
Beispiel	s.o.
Ansprechpartner zum Problem	Wolfgang Borgert, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld Fon: 0521.5608-200, E-Mail: wolfgang.borgert@handwerk-owl.de
Lösungsvorschlag:	<p>Das Instrument der steuerlichen Absetzbarkeit handwerklicher Tätigkeiten im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 EStG könnte deutlich mehr Wirkung entfalten, wenn der Kreis der begünstigen handwerklichen Tätigkeiten erweitert wird.</p> <p>Sinnvoll wäre eine Ausweitung auf alle Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen. (Definition der Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen wie in Abschnitt 157 der Einkommensteuerrichtlinien und im BMF-Schreiben vom 18.7.2003; BStBl. I S.386).</p> <p>Dies könnte die Verwaltung durch einen Erlass regeln.</p>
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Wolfgang Borgert, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld (siehe oben)
Kompatibel mit höher-rangigem Recht	Ja
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	
Zu erwartender Widerstand	
Zuständiges Bundesressort:	Bundesfinanzministerium
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 13
Kurzvorschlag:	Liquiditätssicherung im Mittelstand durch eine höhere Ist-Versteigerungsgrenze bei der Umsatzsteuer
Bereich:	Steuerrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Umsatzsteuergesetz, Abgabenordnung
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Unternehmen müssen nach derzeitigem Recht die Umsatzsteuer bereits zu dem Zeitpunkt an das Finanzamt abführen, in dem sie die Leistung erbringen. Da der Auftraggeber die Rechnung in der Regel spät – in konjunkturell schwierigen Phasen sogar verspätet – begleicht, muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer vorfinanzieren. Dieses Problem ist vor allem im arbeits- bzw. lohnkostenintensiven Handwerk relevant; insbesondere vor dem Hintergrund einer restriktiveren Kreditvergabepolitik der Banken („Basel 2“). Das heutige System der sog. Soll-Besteuerung mindert die Liquidität und ist nicht selten die Ursache für die Insolvenz von Handwerksbetrieben. Das Handwerk plädiert deshalb seit längerem für einen generellen Übergang von der Soll- zur Ist-Versteuerung. Damit könnte nicht nur die Liquidität der arbeitsintensiven Handwerksunternehmen verbessert, sondern auch der Mehrwertsteuerbetrag effizienter bekämpft werden.</p> <p>Mit dem „AO-Änderungsgesetz“ wurden die heutigen Ist-Versteigerungsgrenzen in den neuen Bundesländern in Höhe von 500 Tsd. € Jahresumsatz um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2006 verlängert. Das bedeutet, dass bis zu diesem Betrag die Umsatzsteuer erst abgeführt werden muss, wenn das Rechnungsentgelt vereinnahmt wird. In den alten Bundesländern beträgt die Ist-Versteigerungsgrenze nach wie vor 125 Tsd. €.</p>
Beispiel	s.o.
Ansprechpartner zum Problem	Wolfgang Borgert, Handwerkskammer OstWestfalen-Lippe zu Bielefeld Fon: 0521.5608-200, E-Mail: wolfgang.borgert@handwerk-owl.de
Lösungsvorschlag:	Für die Zukunft wird eine generelle Ist-Versteigerungsgrenze von 1 Mio. € Jahresumsatz vorgeschlagen, wobei die Ist-Versteuerung auch auf der Einnahmeseite anzuwenden ist.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Wolfgang Borgert, Handwerkskammer OstWestfalen-Lippe zu Bielefeld (siehe oben)
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Ja
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	
Zu erwartender Widerstand	
Zuständiges Bundesressort:	Bundesfinanzministerium
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 14
Kurzvorschlag:	Aufhebung des Beschäftigungsverbots jugendlicher Auszubildender an Samstagen
Bereich:	Berufsausbildung, Jugendarbeitsschutz
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	§ 16 Jugendarbeitsschutzgesetz, § 25 Handwerksordnung
Ausgangslage / Problemstellung:	Für jugendliche Auszubildende besteht nach § 16 Jugendarbeitsschutzgesetz mit einigen Ausnahmen (z. B. Bäcker-, Konditor-, Friseur- und Kfz-Handwerk) ein Beschäftigungsverbot an Samstagen. In vielen Bereichen ist es aber notwendig, auch an Samstagen zu arbeiten. Dies hat immer wieder zur Folge, dass Betriebe minderjährige Lehrlinge nicht einstellen, obwohl diese die erforderliche Ausbildungseignung besitzen.
Beispiel	Bei Unternehmen in OWL führt das Beschäftigungsverbot immer wieder zu Problemen. Sowohl die Handwerkskammer als auch die beiden Industrie- und Handelskammern in der Region können konkrete Beispiele benennen. So hat z. B. ein Betrieb der Feinwerktechnik in Schloss Holte-Stukenbrock, der Druckwalzen für Druckereien repariert, einen minderjährigen Auszubildenden nicht eingestellt. Grund ist, dass in dem Betrieb regelmäßig Samstags gearbeitet wird, da die Walzen in der Woche benötigt werden.
Ansprechpartner zum Problem	Elmar Barella, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld Fon: 0521.5608-300, E-Mail: elmar.barella@handwerk-owl.de
Lösungsvorschlag:	Aufhebung des Beschäftigungsverbots an Samstagen nach § 16 Jugendarbeitsschutzgesetz
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Elmar Barella, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld (siehe oben)
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Ja
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	
Zu erwartender Widerstand	Gewerkschaften
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Sondervotum:

Der Vorschlag wird von dem Vertreter des DGB Region Ostwestfalen nicht mitgetragen.

Lfd. Nummer:	OWL 15
Kurzvorschlag:	Verfahrenserleichterung bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen
Bereich:	Arbeitsrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Teilzeit- und Befristungsgesetz (insb. § 14 Abs. 2 u. 3), diverse tarifvertragliche Regelungen
Ausgangslage / Problemstellung:	Für viele kleine und mittlere Unternehmen sind die seit 1985 geltenden befristeten Arbeitsverhältnisse nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz unverzichtbar geworden. Durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz wurde die erleichterte Befristungsmöglichkeit bei Neueinstellungen wieder beschränkt. Der Arbeitgeber muss daher überprüfen, ob eine Vorbeschäftigung bestanden hat. Das kann im Einzelfall sehr schwierig sein und juristische Kenntnisse voraussetzen.
Beispiel	Ein Werkstudent hat vor vielen Jahren in den Semesterferien einmal befristet in einem Unternehmen gearbeitet. Dasselbe Unternehmen kann ihn ohne sachlichen Grund nicht mehr befristet einstellen. Kommt es dennoch zu einer Einstellung ist die Befristung unwirksam, mit der Folge, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht.
Ansprechpartner zum Problem	Dr. Christoph von der Heiden, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Fon: 0521.554-220, E-Mail: vdh@bielefeld.ihk.de
Lösungsvorschlag:	Hinsichtlich der Nachprüfungspflichten der Arbeitgeber wird eine zeitliche Grenze von zwei Jahren eingefügt. Bei Neueinstellungen ist eine Befristung ohne sachlichen Grund nur dann zulässig, wenn nach der letzten Einstellung desselben Arbeitnehmers mehr als zwei Jahre vergangen sind. Die dadurch entstehende Rechtssicherheit dürfte sich positiv auf den Arbeitsmarkt auswirken.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Dr. Christoph von der Heiden, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, (siehe oben)
Kompatibel mit höher-rangigem Recht	Ja
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	Tarifvertragliche Regelungen
Zu erwartender Widerstand	Evtl. von Gewerkschaften
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Sondervotum:

Der Vorschlag wird von dem Vertreter des DGB Region Ostwestfalen nicht mitgetragen.

Lfd. Nummer:	OWL 16
Kurzvorschlag:	Abschaffung bzw. Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Verringerung der Arbeitszeit
Bereich:	Arbeitsrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	§§ 6 ff. (insbes. § 8) Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG), § 15 Absatz 7 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)
Ausgangslage / Problemstellung:	In Unternehmen mit in der Regel mehr als 15 Beschäftigten haben Mitarbeiter einen Rechtsanspruch auf Teilzeit. Dadurch werden insbesondere die betroffenen kleinen und mittleren Betriebe stark belastet. Der Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit stellt diese Betriebe vor schwierige organisatorische und arbeitstechnische Aufgaben. Die Möglichkeiten des Unternehmens, Ansprüche auf Verringerung der Arbeitszeit abzulehnen, sind äußerst eingeschränkt. Die Organisation der angemeldeten Ansprüche ist oft nicht möglich, ohne dass betriebliche Abläufe beeinträchtigt werden. Unnötige Konflikte sowie Kosten für Rechtsberatung oder Streitbeilegung entstehen. Der Anspruch hat zudem kontraproduktive Wirkungen auf die Beschäftigungschancen für Arbeitnehmer, die zum Beispiel auf Grund von Erziehungsaufgaben als teilzeitinteressiert gelten. Da dies in den meisten Fällen Frauen sind, besteht diesbezüglich auf dem Arbeitsmarkt keine hinreichende Chancengleichheit.
Beispiel	Frauen werden bei Neueinstellungen nicht adäquat berücksichtigt, da der Unternehmer fürchtet, später einmal Ansprüchen auf Arbeitszeitverringerung ausgesetzt zu sein. Arbeitnehmer, die aus der Elternzeit kommen, begehren vielfach die Verringerung der Arbeitszeit. Vielfach sind sie zudem wenig flexibel und stehen nur vormittags zur Verfügung. Da der Anspruch lediglich drei Monate vor dem gewünschten Beginn angezeigt werden muss und eine Ablehnung durch den Unternehmer nur in wenigen Fällen in Betracht kommt, bedeutet dies für ihn einen erheblichen organisatorischen Aufwand.
Ansprechpartner zum Problem	-
Lösungsvorschlag:	Der Rechtsanspruch sollte gestrichen oder zumindest auf die Elternzeit beschränkt werden. Stattdessen sollte die Entwicklung flexibler Arbeitszeitmodelle und der Teilzeitarbeit auf freiwilliger Basis gefördert werden.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Dr. Christoph von der Heiden, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Fon: 0521.554-220, E-Mail: vdh@bielefeld.ihk.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Ja
Auswirkung des Vorschlags in and Bereichen	Keine
Zu erwartender Widerstand	Widerstand ist von den Gewerkschaften zu erwarten
Zust. Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Sondervotum:

Der Vorschlag wird von dem Vertreter des DGB Region Ostwestfalen nicht mitgetragen.

Lfd. Nummer:	OWL 17
Kurzvorschlag:	Abschaffung der Pflichtrestmülltonne für Unternehmen
Bereich:	Umweltrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG; Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Ausgangslage bedürfte einer sehr ausdifferenzierten Darstellung, die an dieser Stelle nur in groben Zügen geleistet werden kann:</p> <p>Nach § 7 Satz 4 GewAbfV müssen Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle „Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ... in angemessenem Umfang ..., mindestens aber einen Behälter“ (sog. „Pflicht-Restmülltonne“) nutzen. Diese Regelung ist im Jahre 2002 auf Druck der kommunalen Spitzenverbände in die GewAbfV aufgenommen worden; der Regierungsentwurf hatte dies zunächst nicht vorgesehen. Hintergrund war, dass die Kommunen nach dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG (1996) mit der weitgehenden Pflicht zur Abfallverwertung Probleme mit der Auslastung ihrer Entsorgungsanlagen hatten. Über die GewAbfV sollte den kommunalen Entsorgungsanlagen wieder mehr Abfall zugeführt werden.</p> <p>Diese Problematik hat sich entschärft. Seit dem 01.06.2005 dürfen nach den Vorschriften des Deponierechts (AbfAbfV, DepV) keine unvorbehandelten Abfälle mehr deponiert werden. Das betrifft naturgemäß auch die Gewerbeabfälle. Deshalb nehmen die Abfälle heute entweder den Weg über Verbrennungsanlagen oder über mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlagen, bevor die Reste davon deponiert werden dürfen. Auslastungsprobleme für diese Anlagen sind nicht mehr erkennbar. Auslastungsprobleme für Deponien haben, soweit sie bestehen, dann nichts mehr mit der Frage zu tun, ob es sich um Gewerbeabfälle handelt.</p> <p>Zudem hat die Rechtsprechung den Anwendungsbereich des § 7 S. 4 GewAbfV so eingeschränkt, dass er auch in der Praxis durch die Kommunen nicht mehr ohne weiteres angewandt werden kann. Weist nämlich ein gewerblicher Abfallerzeuger nach, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung entstehen, darf für diesen Betrieb keine „Pflicht-Restmülltonne“ angeordnet werden (BVerwG, Urteile vom 17.02.2005 – 7 C 25.03 und 7 CN 6.04). Das macht die Regelung in der Anwendungspraxis schwierig handhabbar und „unattraktiv“.</p> <p>Die Regelung ist damit in ihrem praktischen Wert aus mehreren Gründen eingeschränkt. Kompliziert ist sie nach wie vor. Sie sorgt deshalb in der Praxis immer noch für – mindestens aus heutiger Sicht – unnötige Behinderungen von Betrieben, die schon aus ökonomischen und oft auch ökologischen Gründen ihre betriebliche Abfallwirtschaft optimal ausgerichtet haben (weitgehende Abfallvermeidung, weitgehende Abfallverwertung, möglichst keine bloße Beseitigung mehr). Die Regelung entbehrt spätestens heute jedes ökologischen Hintergrundes.</p>

Beispiel	Anordnung einer „Pflicht-Restmülltonne“ für ein fiktiv ermitteltes Abfallgewicht von ca. 1,4 t/a für einen Betrieb in OWL, der insgesamt ca. 1.200 t/a Abfälle erzeugt und dafür nach modernstem technischen Standard sehr ausdifferenzierte Verwertungswege geschaffen hat. Die dafür entstehenden Kosten des Unternehmens sind – gemessen an der verschwindend geringen Abfallmenge – unverhältnismäßig hoch.
Ansprechpartner zum Problem	Ggf. auf Anfrage nach Rücksprache mit dem Unternehmen (wg. Mandatsverschwiegenheit).
Lösungsvorschlag:	Aufhebung des § 7 S. 4 GewAbfV.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Dr. jur. Martin Dippel, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Brandi Dröge Piltz Heuer und Gronemeyer, Büro Paderborn Fon: 05251.7735-0, E-Mail: Dippel@BDPHG.de
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Ja. Keine Kollision mit höherrangigem Recht (§ 13 KrW-/AbfG oder EU-Recht) möglich. Im Gegenteil: Gerade das höherrangige Recht macht § 7 S. 4 GewAbfV nicht erforderlich, sondern erfordert sogar die in der Rechtsprechung schon vorgenommene „Entschärfung“.
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	Heute sind keine negativen Auswirkungen mehr zu erwarten, da die Entsorgungsanlagen in öffentlicher Trägerschaft ausgelastet sind bzw. die Auslastung mit unvorbehandeltem Abfall aus anderen Gründen nicht mehr zulässig ist. Positiv wäre der entfallende Verwaltungsaufwand für Behörden und Unternehmen zu verzeichnen.
Zu erwartender Widerstand	Vielleicht eher symbolhafter Widerstand seitens der kommunalen Spitzenverbände (?).
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 18
Kurzvorschlag:	Vermeidung von Sonderstandards bei der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie in Deutschland
Bereich:	Umweltrecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Gesetzentwurf für ein „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umweltschadengesetz (USchadG)“, EG- Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG
Ausgangslage / Problemstellung:	Seit dem 30.04.2004 gilt die EG-Umwelthaftungsrichtlinie. Sie enthält ein neuartiges öffentlich-rechtliches Haftungskonzept für Schäden an der Biodiversität, an Gewässern und am Boden. Geregelt ist die finanzielle Verantwortlichkeit der Betreiber für Umweltschäden, die durch bestimmte Tätigkeiten entstehen. Diese Richtlinie ist in deutsches Recht umzusetzen. Der erste Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht jedoch in einigen Punkten Regelungen vor, die deutlich über das hinausgehen, was die EG-Richtlinie an nationalen Regelungen in den Mitgliedstaaten fordert.
Beispiele	<p><u>Definition des Umweltschadens:</u> Die EG-Richtlinie fordert im wesentlichen eine Geltung des Umwelthaftungsrechts für ausgewiesene FFH- und Vogelschutzgebiete im Sinne der entsprechenden EG-Richtlinien (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a). Der deutsche Gesetzentwurf sieht eine räumlich viel weitergehende Regelung vor und schafft damit ein kaum eingrenzbare Haftungsrisiko für Unternehmen.</p> <p><u>Haftungsfreistellung im Umfang einer bestehenden Genehmigung:</u> Die EG-Umwelthaftungsrichtlinie lässt in Art. 8 Abs. 4 und Art. 2 Nr. 1 lit. a eine Haftungsfreistellung zu, soweit Emissionen von erteilten Genehmigungen abgedeckt sind. Dies ist konsequent, weil die ökologische Verträglichkeit der Emissionen vor der Genehmigung nachgewiesen werden muss. Damit wird für den Betreiber Rechtssicherheit geschaffen. Der deutsche Gesetzentwurf enthält diese Einschränkung nicht.</p> <p><u>Deckungsvorsorge:</u> Die EG-Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten für eine Deckungsvorsorge zu entwickeln (Art. 14). Im deutschen Gesetzentwurf ist eine sehr weitgehende Verordnungsermächtigung enthalten, die im Ergebnis zu einer gesetzlich geregelten Versicherungspflicht und damit zu einer Abhängigkeit der betroffenen Unternehmen von der Versicherungswirtschaft führen würde. Eine freie Entwicklung des Versicherungsmarktes ohne permanente Tarifierhöhungen, Selbstbehalte und Haftungsausschlüsse in diesem Bereich würde damit behindert.</p> <p>Weitere Beispiele könnten aufgezählt werden.</p>
Ansprechpartner zum Problem	Das Thema ist bisher aufgrund des frühen Stadiums noch kein Praxisproblem geworden. Insofern gibt es keine Ansprechpartner aus der Anwendungspraxis.
Lösungsvorschlag:	Strikte 1 zu 1 Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie, keine weitergehenden nationalen Regelungen.



Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Dr. jur. Martin Dippel, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kanzlei Brandi Dröge Piltz Heuer und Gronemeyer, Büro Paderborn, Fon: 05251.7735-0, E-Mail: Dippel@BDPHG.de
Kompatibel mit höher-rangigem Recht	Ja, weil sich eine solche Umsetzung strikt am EG-Recht orientieren würde.
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	Soweit ersichtlich, keine.
Zu erwartender Widerstand	Nicht absehbar, weil eine „1:1-Umsetzung“ von EG-Recht heute ohne weiteres konsensfähig sein sollte.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Sondervotum:

Der Vorschlag wird von der Vertreterin der Bezirkskonferenz Naturschutz nicht mitgetragen.

Lfd. Nummer:	OWL 19
Kurzvorschlag:	Einführung des verbrauchsabhängigen Energiepasses
Bereich:	Baurecht
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Richtlinie 2002/91/EG über Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEv)
Ausgangslage / Problemstellung:	Aufgrund der o.g. EU-Richtlinie müssen Eigentümer bei der Vermietung und dem Verkauf von Gebäuden in Zukunft Energiepässe vorlegen, um die Transparenz des Energieverbrauchs zu erhöhen. Die Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland im Rahmen der Energieeinsparverordnung ist in Vorbereitung. Zur Berechnung des Energieverbrauchs werden hierbei zwei Möglichkeiten diskutiert, die bedarfs- und die verbrauchsorientierte Berechnung. In einem Feldversuch ist bisher lediglich die bedarfsorientierte Berechnung getestet worden, die derzeit für die Umsetzung favorisiert wird. Diese ist für die Eigentümer wesentlich aufwendiger und kostenintensiver. Zudem enthält sie für den Mieter bzw. Käufer keine aussagekräftigen Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch. Die fehlende Aussagekraft steht in keinem Verhältnis zu den Kosten, bürokratischen Hemmnissen, möglichen Rechtsrisiken und dem zusätzlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand. Dieses betrifft nicht nur Wohnungen u. Häuser, auch öffentliche Gebäude und gewerbliche Immobilien sind einbezogen. Eine zusätzliche Belastung des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist erkennbar.
Beispiel	Bei der Ravensberger Heimstättengesellschaft mit einem eigenen Wohnungsbestand von rund 5.400 Wohnungen ist durch die Einführung des bedarfsorientierten Energiepasses mit Mehrkosten in Höhe von 1 Mio. € zu rechnen, die an anderer Stelle eingespart werden müssen und für die Modernisierung des Wohnungsbestandes fehlen. Bei dem verbrauchsabhängigen Energiepass wären die Kosten wesentlich niedriger (höchstens 50.000 €).
Ansprechpartner zum Problem	Berthold Prunzel, Ravensberger Heimstättengesellschaft, Fon: 0521.88078-42, E-Mail: berthold.prunzel@ravheim.de
Lösungsvorschlag:	Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland sollte die verbrauchsorientierte Berechnungsmethode für den Energiepass gewählt werden (mittlerer Verbrauch pro qm), die einfacher, aussagekräftiger und kostengünstiger ist.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Berthold Prunzel, Ravensberger Heimstätten, (siehe oben)
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Ja. Die EU-Richtlinie über Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden lässt sowohl die verbrauchsorientierte als auch die bedarfsorientierte Berechnungsmethode zu.
Auswirkung des Vorschlags in and Bereichen	-
Zu erwart. Widerstand	-
Zuständ. Bundesressort:	Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnungswesen
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

Lfd. Nummer:	OWL 20
Kurzvorschlag:	Erleichterte Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
Bereich:	Arbeitsschutz
Bundesrecht	Ja
Gesetzliche Grundlage:	Arbeitssicherheitsgesetz
Ausgangslage / Problemstellung:	Der Gesetzgeber verlangt für die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Ausnahmegenehmigung für den Personenkreis, der zwar über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, aber nicht berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur, Meister oder Techniker zu führen.
Beispiel	In einem mittelständischen Betrieb hat sich ein geeigneter Mitarbeiter zur Sicherheitsfachkraft ausbilden lassen. Vor der vorgeschriebenen Bestellung zur Sicherheitsfachkraft ist eine formelle und gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.
Ansprechpartner zum Problem	Wilhelm Horstkotte, Bezirksregierung Detmold, Fon: 05231.71-5500, E-Mail: wilhelm.horstkotte@brdt.nrw.de
Lösungsvorschlag:	§ 7 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz erhält die folgende Fassung: Der Arbeitgeber darf als Fachkraft für Arbeitssicherheit auch eine Person bestellen, die zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Die bislang in § 7 Absatz 2 festgeschriebene behördliche Einzelfallprüfung entfällt. Der Wegfall entspricht dem Konzept der Deregulierung.
Ansprechpartner zum Lösungsvorschlag	Wilhelm Horstkotte, Bezirksregierung Detmold (siehe oben)
Kompatibel mit höherrangigem Recht	Die praxisbezogene Regelung entspricht der Umsetzung der entsprechenden Regelungen der Richtlinie 89/391/EWG.
Auswirkung des Vorschlags in anderen Bereichen	Der Wegfall entlastet den Arbeitgeber von einer Verwaltungsaufgabe.
Zu erwartender Widerstand	-
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Quelle:	Region OstWestfalenLippe Kontakt: OWL Marketing GmbH, Wolfgang Marquardt, Fon: 0521.96733-22, E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de